



# Homologations-Reglement

## Swiss Shitoryu Karatedo Federation für Dan-Grade im Shito-Ryu

In Kraft durch Beschluss der Generalversammlung

- Vorbemerkung: Der Einfachheit halber wird nicht zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlecht unterschieden. Das vorliegende Reglement gilt selbstredend für Personen beiderlei Geschlechts.
- Abkürzungen:
- |      |  |
|------|--|
| SKF  | Schweizerischer Karate Verband (Swiss Karate Federation) Dachverband |
| SSK  | Sektion Shukokai-Shitoryu Karate                                     |
| SSKF | Swiss Shitoryu Karatedo Federation                                   |

### § 1 Zweck

- I. Das Homologations-Reglement regelt die Anerkennung von Shito-Ryu Dan-Graden im schweizerischen Karate Verband (SKF). Es definiert die Voraussetzungen, das Verfahren und das Verhältnis zur Sektion und den Rekursweg innerhalb des Verbandes.
- II. Innerhalb des SSKF bezweckt die Homologation die Angleichung der Dan-Grade, wo dies vom Stil her zulässig ist, als auch das Streben nach einer einheitlichen technischen Verbandspolitik im SSKF (Organisation von gemeinsamen Weiterbildungskursen).
- III. Dan-Grade vom 1. bis zum 5. Dan können von der Untersektion SSKF selbst homologiert werden. Dan-Homologationen ab dem 6. Dan liegen in der Verantwortung des SKF. Obwohl dieses Reglement nur bis zum 5. Dan gilt, legt es Vorbedingungen fest, um höhere Dan-Homologationen zu ermöglichen.

### § 2 Anwendungsbereich

- I. Dieses Reglement findet auf alle Bewerber Anwendung, die ihren Dan-Grad im SKF homologieren möchten, den sie entweder in der Schweiz oder im Ausland beim zuständigen Grossmeister oder beim SSKF erworben haben. Mit der Homologation erhält der Bewerber das Recht, seinen Grad im Dan-Register des SKF eintragen zu lassen und ein Dan-Diplom SKF zu beantragen. Die Homologation ist freiwillig und betrifft nur den jeweils aktuellen Grad (keine vorherigen, tieferen Grade nötig).

Information: Laut SKF existieren zwei Arten der Homologation (Anerkennung):

- a Die Stil-Homologation  
Dabei wird der Grad, welcher durch den anerkannten Grossmeister verliehen wurde, ohne weitere Prüfung akzeptiert. Der Danträger darf seinen Titel z. B. 5. Dan Shitokai nennen, aber er darf das nicht im Zusammenhang mit „SKF“ veröffentlichen z. B. 5. Dan SKF.
- b Die Verbands-Homologation  
Sie ist mit einer separaten Homologation verbunden, siehe auch § 1 Zweck, Absatz III.

Im Folgenden wird nur auf die Verbands-Homologation SSKF (1. Dan – bis 5. Dan) eingegangen.



### **§ 3 Organisation**

- I. Homologations-Kurse werden nach Bedarf durchgeführt. Für die Organisation der Kurse und die Einladung aller Mitglieder der Homologations-Kommission ist der Präsident der technischen Kommission SSKF verantwortlich. Stellvertretend kann auch der Präsident SSKF die Einladung organisieren.
- II. Homologations-Kurse können, je nach Beschluss, an folgenden Anlässen des SSKF durchgeführt werden:
  - spezifische Homologations-Kurse SSKF
  - technische Weiterbildungskurse SSKF.

### **§ 4 Anmeldung**

- I. Der Kandidat muss einen gültigen SKF-Pass mit mindestens zwei Lizenzmarken besitzen und vier Jahre Karate-Praxis nachweisen können. Er hat sich direkt bei seinem Dojoleiter anzumelden. Verlangte Unterlagen sind beizulegen, unvollständige Anmeldungen gelten als verspätet und werden dem Kandidaten retourniert.
- II. Die Anmeldung muss mittels Formular „Anmeldung zur Homologation des Shitoryu Grades“ erfolgen, welches auch über die Zulassungsbedingungen und verlangten Unterlagen Auskunft gibt. Der Dojoleiter prüft die Anmeldung (er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben seines Schülers) und leitet diese fristgemäss (einen Monat vor dem Anlass) an den Präsidenten SSKF weiter.
- III. Der Präsident SSKF prüft die Anmeldung auf seine Vollständigkeit (inkl. Vorauszahlung) und leitet sie dem Präsidenten der technischen Kommission weiter.
- IV. Die Anmeldefristen sind in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Bei unentschuldigter Verspätung kann eine Wartefrist bis zur nächsten Homologations-Gelegenheit auferlegt werden.

### **§ 5 Zulassungsbedingungen**

- I. Der Kandidat muss Mitglied eines Dojos des SSKF sein. Ferner muss er den zu homologierenden Dan-Grad vom zuständigen Grossmeister Shito-Ryu oder beim SSKF bereits erlangt und in seinem Karate-Pass (SKF) eingetragen haben und/oder ein Dan-Diplom vorlegen können.
- II. Kandidaten können erst homologiert werden, wenn sie die Zulassungsbedingungen und technischen Anforderungen erfüllt haben.
- III. Kandidaten aus Dojo von nicht Shito-Ryu-Stilen müssen sich den Kata und dem Kihon des Shito-Ryu-Stiles anpassen, welchem sie beigetreten sind. Das Dojo muss mindestens ein Jahr Mitglied im SSKF sein, bevor Kandidaten homologiert werden können.

### **§ 6 Verleihe Dan-Grade in der Schweiz / im Ausland**

Zwischen einer Dan-Prüfung in der Schweiz oder im Ausland wird nicht unterschieden. Wichtig ist, dass die Prüfung durch einen der untenstehend international anerkannten Grossmeister oder durch den SSKF abgenommen wurde.

Als anerkannter Grossmeister gilt ein Meister ab 8. Dan, welcher international tätig und durch jahrelange Ausbildungskurse in der Schweiz dem SSKF bestens bekannt ist.



Es gibt weltweit viele Grossmeister, die durch grosszügige Vergabe von hohen Dangraden die Hierarchie in verschiedenen Ländern stören und so Unfrieden schaffen.

Die zurzeit akzeptierten Grossmeister beim SSKF sind:

- **Yasunari Ishimi, 10. Dan** Shitoryu (Chefinstruktor Shitokai Europa Vize Direktor WSKF)
- **Keiji Tomiyama, 9. Dan** Tasshi Shihan Shito-ryu - Joint Chief Instructor of "Shito-ryu Karate-do Kofukan International"

- I. Dan-Grade – ausgesprochen durch die ob genannten Grossmeister oder dem SSKF werden nach einem Homologations-Kurs anerkannt, nachdem die technischen Anforderungen (§ 7) erfüllt wurden.
- II. Die Anmeldefrist beträgt, wenn nicht anders in der Anmeldung erwähnt, einen Monat vor dem Homologationstermin. Der Kandidat hat sich selbst via Dojoleiter anzumelden. Unvollständige Anmeldungen werden dem Kandidaten retourniert.
- III. Die Anmeldung hat schriftlich an den Präsidenten SSKF zu erfolgen - vorher per E-Mail anfragen.

## § 7 Technische / administrative Anforderungen

- I. Die nachfolgenden technischen Anforderungen müssen zwingend erfüllt sein:

Anforderungen	1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan
Mindestalter des Kandidaten	16	19	23	28	35
Wartezeit bisheriger Grad	1	2	3	4	5
Mindestanzahl Trainings	40	80	120	160	200
Weiterbildungskurse je	3	3	3	3	3
Schiedsrichter-Kurse	für sport-orientierte Dojo dringend empfohlen				
Gültiger SKF-Pass	unbedingt nötig				
Lizenzmarken SKF*	lückenlose Reihenfolge aller benötigten Lizenzmarken*				
Strafregister-Auszug (Schweiz)	Ja	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied
Nothelfer Kurs (nicht älter als 6 Jahre)	Ja	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied
Homologationsgebühr inkl. SKF Diplom	CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 50.--

**\* Bemerkung:**

Der Schweizerische Karate Verband akzeptiert die vom SSKF abgenommenen Prüfungen/Homologationen. Es wird aber Wert daraufgelegt (und auch kontrolliert), dass die SKF Lizenzmarken lückenlos im Pass eingeklebt sind. Bei Fehlen ein- oder mehrerer Marken wird die Homologation verweigert - es sei denn, es hat ein klar definierter Unterbruch (Ein-/Austritt > siehe Karate-Pass) stattgefunden.

Info: ältere Lizenzmarken können auch via Dojoleiter beim Kassier nachbestellt werden.

Punkte aus Weiterbildungskursen\*

- Der Kurs muss vom SSKF anerkannt und im SKF Pass eingetragen sein.
- Maximum pro Kurs gilt 1 Punkt (auch wenn er mehrere Tage dauert, z. B. Sommerlager)
- Pro Dan Prüfung braucht es 3 Punkte. Die Punkte können durch mehrere Kurse, welche der SSKF unterstützt oder organisiert, erreicht werden.



Punkte für Kurse:

- Ein Kurs (anerkannter Grossmeister oder SSKF) = 1 Punkt
- Ein offizieller SKF Schiedsrichter-Kurs = 1 Punkt (maximal)
- Ein offizieller SSKF Homologations-/Weiterbildungskurs = 1 Punkt (zwingend nötig)

II. Kursausschreibungen:

Die Homologationskurse werden jeweils im SSKF Jahresplan publiziert.

Link Homepage: <http://www.shitoryu-karate.ch/aktivit%C3%A4ten.php>

Offizielle SSKF Kurse werden den Dojoleitern per Mail bekannt gegeben.

## § 8 Homologationsverfahren

- I. Kandidaten, welche ihren Dan-Grad entweder bei einem der akzeptierten Grossmeister oder dem SSKF bestanden haben, werden nach Einhaltung der technischen/administrativen Punkte ohne weitere Prüfung zur Homologation durch den SKF freigegeben.
- II. Kandidaten, die ihren Dangrad durch einen nicht durch den SSKF anerkannten Grossmeister erlangt haben, müssen sich einer Nachprüfung unterziehen.  
Das Programm dazu entspricht prinzipiell den Prüfungsanforderungen > siehe Dan-Prüfungsreglement.

### 8.1 Programm bei der gemeinsamen SSKF Kurs-Homologation:

#### 8.1.0 Grundidee:

Die Durchführung der Homologations-Trainings soll folgende Grundideen beinhalten:

- Die Homologation muss für alle zugänglich sein, ob jung oder alt, ob beweglich oder nicht mehr so beweglich, ob wettkampforientiert oder traditionell ausgerichtet.
- Das Shito-Ryu von Meister Mabuni muss in der Grundidee/Konzept vertreten und klar erkennbar sein.

#### 8.2.0 Kursgestaltung / Themenauswahl:

##### 8.2.1 Praktisches Karate:

- Grundschule des Shitoryu (immer)
- Kata (immer)
- Yakusoku-Kumite der Pinan Kata / Bunkai-Anwendungen in den Kata (immer)
- 5 Prinzipien des Shito-Ryu
- Ippon Kumite in verschiedenen Formen
- Kumite-Übungen, Strategie
- Selbstverteidigung
- Etc.

##### 8.2.2 Karate-Ergänzungen:

- Klebende Hände (Gefühlstraining z. B. aus dem Wing Tsung Kung-Fu)
- Kyusho-Jitsu (Nervenstimulation auf den Meridianen)
- Hebeltechniken aus dem Judo/Aikido
- Shiatsu
- Etc.

##### 8.2.3 Theorie:

- Geschichte des Karate
- Geschichte des Shito-Ryu
- Wettkampfregeln, Schiedsrichten



- Nothelferkurs, Erste Hilfe
- Notwehrrecht (Strafgesetz)
- Etc.

### 8.3 Katakennnisse:

Der SSKF erwartet, dass der Kandidat für den entsprechenden Dan Grad die unten stehenden Kata kennt (siehe auch Prüfungsreglement SSKF): \* = absolutes Minimum

Dan	Shuri-Te	Naha-Te	Tomari-Te	China-Te	Mabuni
<b>1. Dan</b>	alle 5 Pinan oder Hejan mit Yakusoku Kumite L/R*	Seienchin*	Matsumora no Rohai*		Jyuroku
	Bassai Dai*	Tensho			Seiryu
					Shinsei 1+2
					Myojyo
<b>2. Dan</b>	Bassai Sho*	Sanchin*			Matsukaze
	Jiin	Seisan*			
	Naifanchin 2				
	Kosokun Dai*				
<b>3. Dan</b>	Jion	Saifa	Niseishi*		
	Kosokun Sho*	Seipai*	Sochin		
	Chintei	Sanseiryu	Tomari no Bassai*		
<b>4. Dan</b>	Chinto	Kururunfa	Shinpa		
	Gojyushiho*	Suparinpei*	Pacyu		
			Unsyu*		
<b>5. Dan</b>	Matsumura no Bassai*	Sisouchin*	A-Nan*	Papporen 1, 2*, 3	Nipaipo*
			Heiku	Hakkaku	
			Paiku		

**8.4** Die Dauer eines verbandseitig organisierten Homologations-Kurses beträgt grundsätzlich ca.3 Stunden mit einer Pause à 15 Minuten. Die Homologations-Prüfung besteht aus einem Workshop, worin verschiedene Kata, mit deren Anwendungen dem Dan entsprechend trainiert und perfektioniert werden. Das Programm wird von der technischen Kommission festgelegt und mit der Bekanntmachung des Kurses mitgeteilt. Der Kurs wird im SKF Pass eingetragen. Die Kurseilnehmer sind verpflichtet, egal welchen Dan sie homologieren, am ganzen Kurs teilzunehmen, ansonsten die ganze Sitzung wiederholt werden muss.

**8.6** Die Homologations-Kommission-SSKF stellt fest, ob die technischen Anforderungen dem üblichen Dan-Niveau des Shito-Ryu entsprechen und leitet dann den Antrag (bis zum 5. Dan) zur Homologation an den SKF weiter.



## § 9 Homologations-Kommission

- I. Die Homologations-Kommission setzt sich aus allen (am Kurs anwesenden) SSKF Dojo-Leitern zusammen. Der Präsident SSKF oder Präsident der technischen Kommission-SSKF ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung besorgt.
- II. Die Beschlussfähigkeit liegt bei den anwesenden Dojoleitern.

## § 10 Homologation

- I. Der Präsident SSKF meldet die absolvierte Homologation via Sektion SSK an den SKF und bestellt das SKF Dan-Diplom. Die erfolgreiche Anerkennung wird im SKF Karate-Pass des Kandidaten bestätigt (Stempel). Der SKF tätigt den Eintrag im Dan-Register unter: <http://www.karate.ch/mitglieder/dantrager/>

Eine erfolgreiche Homologation wird im Dan-Register auf der Homepage des SSKF aktualisiert.

- II. Die SKF-Diplome werden vom Präsidenten SSKF an den zuständigen Dojoleiter überreicht, der sie an den betreffenden Kandidaten weiterleitet. Die Homologationen werden jeweils an der nächsten GV-Sitzung im Bericht des Präsidenten oder Präsident der technischen Kommission SSKF erwähnt.
- III. Eine Ablehnung der Homologation wird dem Kandidaten schriftlich durch den Präsidenten der technischen Kommission begründet und allenfalls eine Frist zur Nachholung der verlangten Bedingungen gesetzt. Der Kandidat kann innert 30 Tagen nach dem Entscheid einen Rekurs an den Präsidenten SSKF „zu Händen der technischen Kommission-SSKF“ richten. Der Rekurs ist zu begründen, er wird an der nächsten Sitzung behandelt.

## § 11 Gebühren

- I. Die Gebühr der Homologation (§ 7 Absatz I., Punkt h.) ist im Voraus an die Verbandskasse SSKF einzuzahlen. Kontoverbindung SSKF > siehe Anmeldung zur Homologation des Shitoryu Grades

Eine Kopie der Quittung muss der Anmeldung beigelegt werden. Die Kosten für ein Dan-Diplom SKF betragen CHF 50.00. Allfällige Kurskosten des Homologationskurses sind separat zu bezahlen.

- II. Die Homologations-Gebühr, sowie die Gebühr bei Verbands-seitig organisierten Kursen entfällt für Personen, welche zum Zeitpunkt der Homologation uneigennützig für den SSKF tätig sind, namentlich:
  - Vorstand
  - Revisor
  - Verbandsgericht
  - Webmaster
  - Personen, die am Homologations-Training unterrichten
- III. Die Nachhomologation (§ 8 Absatz VII.) ist kostenlos (ausgenommen Kursbeitrag). Die Kosten eines allfälligen Rekurs-Verfahrens trägt der Kandidat. Sollte der Kandidat innerhalb der nachgesetzten Frist nicht repetieren, verfällt die Homologations-Gebühr zugunsten der Verbandskasse (keine Rückerstattung).



## § 12 Inkrafttreten

- I. Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der SSKF Generalversammlung in Kraft.
- II. Dieses Homologationsreglement ersetzt die bisherigen Homologations-Bestimmungen und ist nur auf Mitglieder der Untersektion SSKF anwendbar.

Wangen, 11. Februar 2023 / W. Stürzinger 7. Dan Shitokai

Präsident: Walter Stürzinger Unterdorfstrasse 21d 8602 Wangen  
Telefon 044 888 44 11 Mail: [walter.stuerzinger@shito.ch](mailto:walter.stuerzinger@shito.ch) Verbandshomepage [www.shitoryu-karate.ch](http://www.shitoryu-karate.ch)